

38/2006

ITEM 7a-7b  
German authorities

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

sehr geehrte Damen und Herren,

Sie befassen sich heute mit dem Vorwurf der Diskriminierung nicht-deutscher Eltern durch deutsche Behörden.

Im Mittelpunkt steht der Fall des Petenten Herrn Pomorski. Bevor ich auf die Rechtsfragen eingehe, möchte ich mein aufrichtiges Bedauern über das Vorgehen des Jugendamts zum Ausdruck bringen. Im Rahmen einer familiengerichtlichen Verhandlung wurde für Herrn Pomorski ein begleiteter Umgang mit seinen Töchtern vereinbart. Herr Pomorski wollte mit seinen Töchtern wie gewohnt polnisch sprechen. Das Jugendamt hat dies unter unhaltbaren Gründen abgelehnt und auf Verwendung der deutschen Sprache bestanden. Herrn Pomorski ist damit Unrecht widerfahren, denn die Haltung des Jugendamts war weder richtig noch rechtens. Es tut mir leid, dass dies passiert ist.

Herr Pomorski hat die Durchführung des begleiteten Umgangs in deutscher Sprache abgelehnt und damit auf den Kontakt mit seinen Töchtern ganz verzichtet. Dies ist insbesondere für seine Töchter zu bedauern.

Die Frage, die sich dem Petitionsausschuss Ihres Hohen Hauses stellt ist folgende: Lässt dieser Fall die

Auffassung zu, EU-Bürger würden aufgrund ihrer Sprache und Nation durch deutsche Behörden diskriminiert?

Die Antwort ist eindeutig: Nein.

Die Bundesregierung hat bereits im letzten Sommer zu diesem Vorwurf schriftlich Stellung genommen. Im Rahmen einer Delegationsreise Ihres Ausschusses hat auch eine mündliche Erörterung in Berlin stattgefunden. Die bislang vorliegende Beurteilung des Petitionsausschusses zu dem benannten Vorwurf geht auf die Regelungen des deutschen Rechts nicht ein. Ein Verstoß deutscher Behörden gegen Art. 12 des EG-Vertrags und Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention wird ohne konkreten Vorwurf für möglich gehalten.

Daher werde ich im Folgenden nochmals die rechtlichen Rahmenbedingungen darlegen. Ich werde erklären, welche Vorschriften für deutsche Behörden gelten, wenn sie bei der Umsetzung einer familiengerichtlichen Entscheidung mitwirken.

Leben Eltern nicht zusammen, sind sie eigentlich selbst berufen, die Umgangskontakte mit ihren Kindern zu vereinbaren. Treffen Andere für sie eine Regelung über die Ausübung des Umgangsrechts, stellt dies einen Eingriff in das Elternrecht dar.

Eingriffe in das Elternrecht können im deutschen Recht bis auf wenige, ganz enge Ausnahmen nur

durch gerichtliche Entscheidung erfolgen.  
Insbesondere die Anordnung, dass der Umgang zwischen Elternteil und Kind nur in Gegenwart einer dritten Person zu erfolgen hat, ergeht ausschließlich im Rahmen einer familiengerichtlichen Entscheidung. Da außerdem ein begleiteter Umgang einen besonders schwerwiegenden Eingriff darstellt, kann er nur angeordnet werden, wenn ohne diese Vorkehrung eine Gefährdung des Kindeswohls befürchtet oder für möglich gehalten wird.

Die Person, die den Umgang begleiten soll, kann grundsätzlich von den Eltern einvernehmlich bestimmt werden. Wird über eine Umgangsregelung gestritten, gelangen die Eltern allerdings auch in dieser Frage regelmäßig nicht zu einer einvernehmlichen Haltung. Um Kind und Eltern den begleiteten Umgang dennoch zu ermöglichen, gewährt das deutsche Sozialrecht einen Anspruch auf Umgangsbegleitung.

Der Anspruch besteht unabhängig von der Nationalität der Umgangsberechtigten. Der Gesetzgeber hat diesen Anspruch noch einmal betont und seit Oktober 2005 ausdrücklich normiert, dass ausländische Eltern auch dann entsprechende Beratungs- und Unterstützungsansprüche haben, wenn sie nicht in Deutschland leben. Die

ausdrückliche gesetzliche Regelung dient vor allem der Klarstellung. In der Praxis haben Gerichte bereits zuvor Umgangsberechtigten diesen Anspruch zuerkannt.

So hat im Jahr 2001 bspw. das polnische Amtsgericht Lubin für einen Vater einen begleiteten Umgang mit seinem Kind angeordnet. Mutter und Kind zogen anschließend nach Deutschland. Das deutsche Gericht, das später unter einem anderen Aspekt mit der Sache befasst war, hat es als selbstverständlich angesehen, dass die Umgangsbegleitung nunmehr durch das zuständige deutsche Jugendamt gewährt wird.

Das heißt jede Person, der ein Umgangsrecht mit einem in Deutschland lebenden Kind zusteht, hat einen gesetzlichen Anspruch, bei der Ausübung dieses Rechts unterstützt und beraten zu werden. Dazu gehört auch der Anspruch auf Umgangsbegleitung.

An dieser Stelle möchte ich noch mal auf das eingangs Gesagte zurückkommen: Ein begleiteter Umgang wird ausschließlich durch das Familiengericht angeordnet und nur dann, wenn das Kindeswohl dies gebietet. Das heißt, die Umgangsbegleitung hat vor allem die Aufgabe, das Wohl des Kindes während der Umgangskontakte

sicherzustellen. Dass sie dafür die Unterhaltung zwischen Elternteil und Kind verstehen muss, leuchtet ein.

Wird der Umgangskontakt zwischen Elternteil und Kind nicht in deutscher Sprache durchgeführt, muss die Umgangsbegleitung neben den pädagogischen auch die erforderlichen Sprachkenntnisse mitbringen. Dass der begleitete Umgang in einer anderen Sprache durchgeführt werden darf, ist nach dem deutschen Jugendhilferecht auch keine Frage des Ermessens der Behörde. Den Umgangsberechtigten steht ein entsprechender Anspruch zu. Denn Leistungsberechtigten wird ausdrücklich das Recht eingeräumt, über die Ausgestaltung der Leistung zu bestimmen. Hierzu gehört bei einer Umgangsbegleitung auch die Wahl der verwendeten Sprache.

Steht eine geeignete pädagogische Fachkraft mit einschlägigen Sprachkenntnissen nicht zur Verfügung, so müssen die Kosten für einen Dolmetscher übernommen werden. Auch dies ist im Sozialrecht ausdrücklich festgeschrieben und ergibt sich aus § 19 des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch.

Die Begleitung des Umgangs in der gewünschten Sprache kann nur dann verwehrt werden, wenn dies zum Wohl des Kindes geboten ist. Die

Ausgestaltung des begleiteten Umgangs in der Sprache, die zwischen Elternteil und Kind üblich ist, wird in der Regel die Lösung sein, die dem Kindeswohl am besten gerecht wird. In ihrer Stellungnahme vom 11. Juli 2006 hat die Bundesregierung bereits ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach pädagogischen Erkenntnissen die Verwendung der Muttersprache eine kulturelle Bereicherung für das Kind darstellt, sowie die emotionale Bindung zwischen Elternteil und Kind stärkt.

Erst wenn eine geeignete Person mit den erforderlichen Sprachkenntnissen nicht zur Verfügung steht, kann die Auflage, sich im Rahmen eines begleiteten Umgangs ausschließlich der deutschen Sprache zu bedienen, rechtmäßig ergehen.

Der Schutz des Kindes stellt in diesem Fall einen wichtigen Grund für eine Sprachregelung dar. Ohne verfügbare Sprachkompetenzen müsste zum Schutz des Kindes der Umgang unterbleiben. In diesem Fall wäre eine Sprachregelung das mildere Mittel.

Ich hoffe, ich habe Ihnen mit diesen Ausführungen die gesetzlichen Grundlagen in Deutschland zum begleiteten Umgang einigermaßen verständlich erläutern können. Sollte mir das gelungen sein, dürfte Ihnen auch deutlich geworden sein, dass

deutsches Recht im Bereich des begleiteten Umgangs eine Diskriminierung aufgrund Nationalität oder Sprache nicht begünstigt und schon gar nicht rechtfertigt.

Im Gegenteil, das Wunsch- und Wahlrecht bei der Ausgestaltung von Sozialleistungen, die Rechte auf Unterstützung und Beratung bei der Ausübung des Umgangsrechts auch ausländischer Eltern mit Wohnsitz im Ausland sowie der Anspruch auf Übernahme von Dolmetscherkosten stellen sicher, dass ausländische Eltern die gleichen Möglichkeiten zur Ausübung ihrer Umgangsrechte eingeräumt werden wie deutschen Eltern.

Werden diese Rechte nicht angemessen berücksichtigt, so steht den Leistungsberechtigten der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen. Im Übrigen obliegt den obersten Landesjugendbehörde die Rechtsaufsicht.

Gestatten Sie mir abschließend einige, wenige Anmerkungen zu dem Kontext, in dem wir uns in der Regel befinden, wenn wir über begleiteten Umgang reden. Zugrunde liegen nicht nur notwendigerweise eine Gefährdung des Kindeswohls, sondern auch in aller Regel sehr spannungsgeladene, hoch strittige Elternkonflikte. Nicht nur auf Seiten der Eltern, sondern insbesondere aus Sicht des Kindes besteht

ein starkes Bedürfnis, einer dritten Instanz die Entscheidung und damit die Verantwortung für die Entscheidung in diesem Konflikt zu übertragen. Wird das Familiengericht angerufen, so muss dieses eine Entscheidung treffen. Mit der Entscheidung werden die Eltern eines gemeinsamen Kindes gewissermaßen zu Gewinnern und Verlierern. Die Forderung nach Abschaffung der Familiengerichte wird in der Folge allerdings nicht erhoben.

Jugendämter haben dagegen kaum Befugnisse, die ihnen Eingriffe in Elternrechte gestatten. Ihre Aufgabe ist es stattdessen bei der Umsetzung familiengerichtlicher Beschlüsse mitzuwirken. Dabei kommt ihnen die Rolle zu, den Konflikt mit den Eltern unter Berücksichtigung des Kindeswohls auszutragen. Hier bieten sie häufig Projektionsfläche für angestaute Frustrations- und Ohnmachtsgefühle. Der Umgang mit entsprechend schwierigen Situationen und häufig auch ungerechtfertigten Anfeindungen gehört dabei zur Professionalität. Im Fall von Herrn Pomorski ist diese – und da wiederhole ich mich gerne – in besonders zu bedauernder Weise zu kurz gekommen. Am deutschen Recht lag das jedoch nicht.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit